

Verordnung des UVEK über das nationale Emissionshandelsregister

641.712.2

vom 27. September 2007 (Stand am 1. Januar 2012)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 der CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Unternehmen und Personen, denen Emissionsgutschriften zugeteilt werden oder die mit solchen handeln wollen, müssen über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister (Register) verfügen.

Art. 2 Konti

¹ Unternehmen, denen Emissionsrechte zugeteilt werden, müssen über ein Betriebskonto verfügen.

² Unternehmen und Personen, denen keine Emissionsrechte zugeteilt werden, müssen über ein Personenkonto verfügen.

Art. 3² Kontoeröffnung

¹ Unternehmen und Personen nach Artikel 1 müssen die Eröffnung eines Kontos beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) beantragen.

² Der Antrag muss enthalten:

- a. für Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person;
- b. für Personen: einen Identitätsnachweis;
- c. Namen, postalische und elektronische Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- d. Namen, postalische und elektronische Adressen von zwei Kontobevollmächtigten sowie deren Identitätsnachweise;

AS 2007 4531

¹ SR 641.712

² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

- e. Namen, postalische und elektronische Adressen der Transaktionsvalidiererin oder des Transaktionsvalidierers sowie deren oder dessen Identitätsnachweis;
- f. eine Erklärung, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller die allgemeinen Bedingungen für das Register anerkennt.

³ Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person durch einen anderen Nachweis.

⁴ Das BAFU kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 2 und 3 beglaubigt werden.

⁵ Es kann zusätzliche Nachweise verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt.

⁶ Es eröffnet das beantragte Konto, sobald die Gebühren dafür entrichtet wurden.

Art. 3a³ Zustellungsdomizil

Ein Unternehmen oder eine Person nach Artikel 2 Absatz 2 kann über ein Personenkonto nur dann verfügen, wenn die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet haben:

- a. bei Unternehmen die zur Vertretung des Unternehmens berechnigte Person oder bei Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber;
- b. die zwei Kontobevollmächtigten; und
- c. die Transaktionsvalidiererin oder der Transaktionsvalidierer.

Art. 4 Entzug der Emissionsrechte

¹ Stellt ein Unternehmen, das über ein Betreiberkonto verfügt, den Betrieb oder einen wesentlichen Betriebsteil ein, so muss es dies dem BAFU unverzüglich melden.

² Das BAFU sperrt das Betreiberkonto und entzieht alle Emissionsrechte, die für die Zeit nach der Schliessung oder Teilschliessung zugeteilt waren.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die Nachlassstundung beantragen oder in Konkurs fallen.

2. Abschnitt: Transaktionen

Art. 5 Eintrag im Register

¹ Sämtliche Emissionsgutschriften müssen im Register aufgezeichnet sein.

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

² Alle Veränderungen im Bestand der Emissionsgutschriften werden über das Register vorgenommen.

Art. 6⁴ Übertragung

¹ Die Emissionsgutschriften sind frei handelbar.

² Die Kontobevollmächtigten und die Transaktionsvalidiererin oder der Transaktionsvalidierer haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Register.

³ Die Kontobevollmächtigten müssen bei jeder Anordnung zur Übertragung von Emissionsgutschriften das Quell- und das Zielkonto sowie Art und Menge der zu übertragenden Emissionsgutschriften angeben.

⁴ Die Emissionsgutschriften werden übertragen, wenn die Transaktionsvalidiererin oder der Transaktionsvalidierer der Übertragung zustimmt.

⁵ Die Übertragung erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

Art. 7 Registerführung

¹ Das BAFU führt das Register auf elektronischer Grundlage und protokolliert alle Übertragungen.

² Es sorgt dafür, dass das Register möglichst durchgehend zugänglich ist.

³ Es stellt sicher, dass anhand der bei der Übertragung erstellten Protokolle alle für die Übertragung wesentlichen Elemente jederzeit nachvollzogen werden können.

⁴ Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Nachweisen jederzeit weitere Nachweise verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Registers notwendig ist.⁵

Art. 8 Haftungsausschluss

Der Bund haftet nicht für Schäden wegen mangelhafter Übertragung der Emissionsgutschriften, wegen eingeschränkter Zugangs zum Register oder wegen Missbrauchs des Registers durch Dritte.

Art. 9⁶ Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften über das Register sperrt das BAFU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konti. Die Nutzerzugänge und Konti bleiben so lange gesperrt, bis die Anforderungen dieser Verordnung und der allgemeinen Bedingungen für das Register nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f wieder erfüllt sind.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

3. Abschnitt: Gebühren und Datenschutz

Art. 10 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005⁷.

Art. 11 Datenschutz

Die Registerdaten werden elektronisch veröffentlicht, soweit sie nicht besonders schützenswert sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen⁸

Art. 11a⁹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. November 2011

¹ Unternehmen und Personen, die ihr Konto vor Inkrafttreten der Änderung vom 15. November 2011 eröffnet haben, müssen bis spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten eine Transaktionsvalidiererin oder einen Transaktionsvalidierer bezeichnen.

² Für Konti nach Absatz 1 gilt Artikel 3a nicht.

Art. 12 Inkrafttreten¹⁰

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 2007 in Kraft.

⁷ SR 814.014

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6205).